



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## **Entscheidungsberichte**

### **Eine Einkommensteuererstattung aus einer vom Insolvenzverwalter freigegebenen Tätigkeit gehört nicht zur Insolvenzmasse**

Der 14. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 27. September 2013 ([14 K 1917/12 AO](#)) entschieden, dass der durch eine vom Insolvenzverwalter freigegebene Tätigkeit erworbene Einkommensteuererstattungsanspruch nicht in die Insolvenzmasse fällt. Er kann daher vom Finanzamt mit vorinsolvenzrechtlichen Steuerschulden verrechnet werden.

Der Kläger gab als Insolvenzverwalter eine selbstständige Tätigkeit des Insolvenzschuldners aus der Insolvenzmasse frei. Die hieraus resultierende Einkommensteuer setzte das Finanzamt gegenüber dem Insolvenzschuldner fest. Da dieser aus seinem insolvenzfremden Vermögen Einkommensteuervorauszahlungen geleistet hatte, kam es zu einem Erstattungsanspruch, den das Finanzamt mit Steuerrückständen aus Zeiträumen vor Insolvenzeröffnung verrechnete. Der Kläger begehrte demgegenüber die Auszahlung der Erstattung zur Insolvenzmasse. Dies lehnte das Finanzamt ab.

Zu Recht, wie jetzt der 14. Senat bestätigt hat. Werden eine Tätigkeit vom Insolvenzverwalter ohne Einschränkung freigegeben, gehören die Forderungen und Verbindlichkeiten, die hierdurch veranlasst seien, nicht zur Insolvenzmasse, sondern zum insolvenzfremden Vermögen. Dies gelte konsequenterweise auch für Steuererstattungsansprüche. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 17 vom 4. November 2013](#).

### **Einkommensunabhängiges Kindergeld ab 2012 gilt auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung**

Im Urteil vom 20. September 2013 ([4 K 4146/12 Kg](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster erneut bekräftigt, dass die Gewährung von Kindergeld ab dem Jahr 2012 auch für verheiratete Kinder in einer Erstausbildung nicht mehr von deren Einkünften oder den Einkünften des Ehegatten abhängig ist.

Im Streitfall hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung für die verheiratete Tochter des Klägers auf, weil nicht mehr die Eltern zum Unterhalt verpflichtet seien, sondern der Ehegatte. Das Gericht gab der Klage statt. Das Gesetz sehe ab 2012 für Kinder in einer Erstausbildung weder eine Einkunftsgrenze vor, noch mache es den Kindergeldanspruch vom Vorliegen einer typischen Unterhaltssituation abhängig. Der Senat hat mit dieser Entscheidung seine bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 30. November 2012 ([4 K 1569/12 Kg](#)) geäußerte Auffassung bestätigt,

gleichwohl aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 15 vom 30. Oktober 2013](#).

### **Erlöse aus naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können trotz Zahlung in einer Summe auf die Vertragslaufzeit verteilt werden**

Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 19. Februar 2013 ([Az. 10 K 2176/10 E](#)) entschieden, dass Verträge, die als Entschädigung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden, Nutzungsentgelte im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG darstellen, die nicht zwingend im Zuflussjahr versteuert werden müssen.

Die Klägerin ist Inhaberin eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Sie schloss mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag über die Duldung von Ersatzaufforstungen auf einer Teilfläche eines zum Betrieb gehörenden Grundstücks ab. Das Land war aufgrund einer Straßenbaumaßnahme zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Als Gegenleistung erhielt die Klägerin eine „einmalige Ertragsausfallentschädigung“, die den entgangenen Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche für einen Zeitraum von 20 Jahren abgelten sollte.

In ihrer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG verteilte die Klägerin diesen Betrag auf die Vertragslaufzeit und setzte lediglich 1/20 als Betriebseinnahme an. Das beklagte Finanzamt war demgegenüber der Auffassung, dass eine Versteuerung in vollem Umfang im Jahr des Zuflusses erfolgen müsse, weil es sich nicht um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks, sondern um eine Verdienstaufschüttung handele.

Dem folgte das Gericht nicht und gab der Klage statt. Die Klägerin sei berechtigt gewesen, die Zahlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG auf 20 Jahre zu verteilen. Dieses Wahlrecht räume das Gesetz jedem ein, der eine Gegenleistung für die Nutzung von Sachen oder Rechten erhalte. Die Zahlung des Landes Nordrhein-Westfalen entfalle im Schwerpunkt auf eine Nutzungsüberlassung der Aufforstungsflächen in diesem Sinne. Die Klägerin könne für einen Zeitraum von 20 Jahren keinerlei Nutzungsvorteile aus den Flächen ziehen. Die ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene Duldung trete dahinter zurück, da dieses Element auch anderen Gebrauchsüberlassungen immanent sei. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **Kindergeldanspruch für Kinder in dualem Studium nicht eingeschränkt**

Der 2. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 15. Mai 2013 ([2 K 2949/12 Kq](#)) entschieden, dass ein duales Studium als Erstausbildung bzw. Erststudium im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG n.F. anzusehen ist.

Im Streitfall absolvierte der Sohn der Klägerin parallel zum Studiengang „Bachelor im Steuerrecht“ eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Die Prüfung zum Steuerfachangestellten legte er bereits im Jahr 2011 ab, während das Studium noch bis März 2013 andauerte. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Januar 2012 auf, weil sie der Auffassung war, dass die Erstausbildung des Sohnes der Klägerin bereits mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten im Jahr 2011 beendet gewesen sei.

Dem ist das Gericht entgegen getreten. Es hat klargestellt, dass ein ausbildungs- und praxisintegrierender Studiengang (duales Studium) insgesamt als Erstausbildung bzw. Erststudium anzusehen sei. Die Ausbildung sei erst abgeschlossen, wenn der angestrebte akademische Grad erreicht sei bzw. das Studium aus anderen Gründen ende. Die von der Familienkasse eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen III B 63/13 anhängig.

Weitere Einzelheiten können Sie der [Pressemitteilung Nr. 16 vom 4. November 2013](#) entnehmen.

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

Zur Berücksichtigung von Beerdigungskosten eines nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastungen, wenn sich der Erbe vertraglich verpflichtet hatte, diese Kosten zu übernehmen (Urteil vom 1. Juli 2013, [Az. 2 K 1062/12 E](#), NZB BFH VI B 92/13)

Zur steuerlichen Anerkennung einer Vorabgewinnzuweisung bei einer atypisch stillen Gesellschaft zwischen einer GmbH und ihren Gesellschaftern (Urteil vom 14. August 2013, [Az. 2 K 2483/11 F](#), NZB BFH IV B 98/13)

Zur Steuerfreiheit eines Promotionsstipendiums nach § 3 Nr. 44 EStG a.F., das abweichend von den Richtlinien des Gebers gewährt wird (Urteil vom 16. Mai 2013, [Az. 2 K 3208/11 E](#), NZB BFH IX B 87/13)

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen Fahrzeuge im Privatvermögen in Status und Gebrauchswert mit einem betrieblichen Fahrzeug vergleichbar sind und zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs bei Erfassung zahlreicher Fahrten eines Zahnarztes zu Einkaufs- und Baumärkten (Urteil vom 20. September 2013, [Az. 4 K 1821/13 E](#))

Zur Frage, ob die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft zu Anschaffungskosten bei dem Miterben führt, dem Wirtschaftsgüter unter überquotaler Übernahme von Verbindlichkeiten übertragen werden (Urteil vom 27. September 2013, [Az. 14 K 4210/10 F](#))

### Umwandlungssteuer

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung eines Kommanditisten an der Komplementär-GmbH eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage seines Mitunternehmeranteils an der GmbH & Co. KG für Zwecke der Buchwertfortführung nach § 20 UmwStG darstellt (Urteil vom 14. August 2013, [Az. 2 K 4721/10 G.F](#))

### Kindergeld

Zum Anspruch auf Differenzkindergeld eines im Inland ansässigen Gewerbetreibenden für seine in Polen bei der Mutter lebenden Kinder (Urteil vom 25. September 2013, [Az. 12 K 51/11 Kg](#), Rev. BFH XI R 45/13)

## Interna und mehr

### **Brennpunkt Steuerpraxis – ein voller Erfolg**

Am 5. November 2013 fand die Auftaktveranstaltung der neuen Reihe „Brennpunkt Steuerpraxis“ statt, die das Finanzgericht Münster gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. anbietet. Mit den etwa 170 Besuchern, die der Einladung zum Vortrag von Herrn Dr. Egmont Kulosa, Richter am Bundesfinanzhof, gefolgt waren, war die Veranstaltung im Zwei-Löwen-Club in Münster vollständig ausgebucht. Das äußerst praxisrelevante und im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 17. Juli 2013 (X R 31/12) sehr aktuelle Thema „Angehörigenverträge – Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ihre Konsequenzen“ stieß beim Publikum auf großes Interesse. Insbesondere der Ausblick auf die weitere Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Maßstäben der Beurteilung von Angehörigenverträgen führte nach dem Vortrag zu einer angeregten Diskussion. Beim anschließenden Empfang hatten die Teilnehmer – vorwiegend Angehörige der steuerberatenden Berufe – die Gelegenheit, untereinander und mit Richtern des Finanzgerichts Münster in einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu treten.

Wann die nächste Veranstaltung der „Brennpunkt-Reihe“ stattfinden wird, steht noch nicht fest. Wir

werden Sie rechtzeitig hierüber informieren.

---

#### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.